

Förderverein
der
Grundschule München
Guardinistraße 60



Grundschule München
Guardinistraße 60
81375 München

Tel.: 089/72 44 90 66 15
Fax: 089/72 44 90 66 22

e-mail: gs-guardinistr-60@muenchen.de
Internet: www.gs-guardini.musin.de

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz	3
§ 2	Gemeinnützigkeit	3
§ 3	Geschäftsjahr	3
§ 4	Zweck des Vereins	3
§ 5	Mittelverwendung	3
§ 6	Beginn der Mitgliedschaft	4
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8	Mitgliederrechte und -pflichten	4
§ 9	Mitgliederversammlung	4
§ 10	Ablauf der Mitgliederversammlung	5
§ 11	Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung	5
§ 12	Mitgliedsbeitrag und Mittelverwendung	5
§ 13	Vereinsorgane	6
§ 14	Vorstand	6
§ 15	Befugnisse des Vorstandes	6
§ 16	Beschlussfassung des Vorstandes	7
§ 17	Niederschrift der Versammlungsbeschlüsse	7
§ 18	Auflösung des Vereins	7
§ 19	Inkrafttreten der Satzung	7

Anhang:

Flyer

Vorstandschaft

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Grundschule an der Gardinistraße“. Er führt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die baldmöglichst erwirkt werden soll, den Zusatz „Eingetragener Verein“ (e.V.). Der Verein hat seinen Sitz in der Gardinistr. 60, 81375 München.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.

§ 4 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung und die Förderung der Aktivitäten der Grundschule, die auch für den pädagogischen Auftrag der Grundschule als sinnvoll erachtet werden. Der Verein verfolgt auch mildtätige Zwecke.

Er wird neben seiner unmittelbaren Mitwirkung an der Grundschule auch als Förderverein i. S. d. §58 Nr. 1AO tätig. Der Förderverein beschafft dazu Mittel und leitet diese an die Grundschule an der Gardinistraße zweckgebunden zur Förderung der Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen weiter.

Dazu zählen insbesondere:

- Mitgestalten und Förderung der Veranstaltungen der Grundschule
- Beschaffung von Lern -, Spiel - und Anschauungsmaterial
- Förderung von Maßnahmen zur Integration bedürftiger Schülerinnen und Schülern (z.B. finanzielle Unterstützung bei Schullandheimaufenthalten)
- Maßnahmen, die der Sicherheit der Kinder dienen (z.B. Mitwirkung bei der Organisation von Schulweghelfern)

Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle, materielle und finanzielle Förderung und Unterstützung.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Tatsächliche Aufwendungen können erstattet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Grundschule an der Gardinistraße, welche das vorhandene Vermögen zweckgebunden für die Ausstattung des Schulhauses einzusetzen hat.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede volljährige, voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person werden, insbesondere Eltern von Schülerinnen und Schülern, ehemalige Schülerinnen und Schüler, aktive und ehemalige Lehrkräfte und Mitarbeiter der Grundschule sowie Freunde und Gönner. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Geburtsdatums und der Adresse schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (2) Mit der Anmeldung erkennt das neue Mitglied die Satzung an.
- (3) Der engere Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zugeben.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste und
 - d) Ausschluss
- (1) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand gegenüber schriftlich sechs Wochen vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- (2) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen des §7 Abs. 4 aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit auf Antrag des Vorstandes ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich mittels eingeschriebenem Brief bekanntgemacht werden.
- (4) Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Die gezahlten Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 8 Mitgliederrechte und -pflichten

- (1) Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts bei der Mitgliederversammlung berechtigt.
- (2) Die Mitglieder haben die bei der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge fristgerecht zu entrichten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, immer jedoch

- a) mindestens einmal im Kalenderjahr (möglichst im 1. Schulquartal),
- b) innerhalb von 6 Monaten nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes oder
- c) wenn mehr als ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vorstand fordert.

- (1) Die Einberufung muss vom Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich erfolgen und muss die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 10 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem Stellvertretenden geleitet.
- (2) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die vorgeschlagene Tagesordnung,
 - b) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresabrechnung,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Neuwahl des Vorstandes,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - h) die Auflösung des Vereins
- (1) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung die Stimme der/des 2. Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im Falle einer Wahl wird auf § 14 verwiesen.
- (2) Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder erforderlich. In der Ladung muss die Entscheidung über die Auflösung des Vereins ausdrücklich angekündigt sein. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von vier Wochen nach dem Versammlungstag eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung, die frühestens zwei Monate und spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden soll, ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sollen mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand möglichst mit kurzer Begründung eingereicht werden.

§ 12 Mitgliedsbeitrag und Mittelverwendung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Höhe des Jahresbeitrags mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder festsetzen.

- (2) Der Jahresbeitrag ist jährlich zu Beginn des neuen Geschäftsjahres als Gesamtbeitrag zur Zahlung fällig. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (3) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 13 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§§14 mit 16 der Satzung),
- b) die Mitgliederversammlung (§§9 und 11 der Satzung).

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer/in
 - d) dem Kassierer/in
 - e) dem Kassenrevisor

Im Vorstand sollte ein Mitglied des Elternbeirats und der Schulleitung sein.

- (1) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine in allen Vereinsangelegenheiten (§26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei ein oder zwei Kandidaten erfolgt die Wahl per Akklamation, bei mehr als zwei Kandidaten findet eine geheime Wahl statt. Es genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Die Vorstandsmitglieder können auch in Abwesenheit gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres bestellt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Amt eines Mitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (7) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung aller Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.
- (8) Die Vorstandsämter sind Ehrenämter, eine Vergütung für die Tätigkeit im Vorstand erfolgt nicht. Für die Amtsführung notwendige Aufwendungen werden gegen entsprechende Nachweise erstattet.
- (9) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann vom Vorstand unbedingt notwendiges Hilfspersonal bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

§ 15 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand kann über Ausgaben bis zu 1.000 Euro eigenverantwortlich entscheiden. Über höhere Beträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden bzw. der /des die Sitzung leitenden Vorsitzenden. Über die Entscheidungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 17 Niederschrift der Versammlungsbeschlüsse

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der /dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und der/dem die Niederschrift anfertigenden Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Vorstehende Satzung wurde von der Gründerversammlung am 01. Februar 2011 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen ist.
- (2) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

München, 01.02.2011

Gründungsmitglieder:

Patrizia Stingl, Vorsitzende

Aicha Kaki Valera, stellvertretende Vorsitzende

Marion Schneider, Schriftführerin

Ruzica Batarilo, Kassiererin

Dr. Marion Selinger, Kassenrevisor

Azam Emdadijoveini

Sonja Schreiner